

Amtssitz eines Berufskonsuls oder, wo ein solcher nicht vorhanden ist, eines Gesandten des Reichs gebildet.

In einem Schutzgebiet, in dem eine Schutztruppe nicht besteht, kann der Reichskanzler diesen Kommissionen auch die Befugnisse der Obererfahungskommission und der verstärkten Obererfahungskommission übertragen.

1. Nr. a betrifft die Zurückstellung im Ausland.
2. Nr. b bis d betreffen Vereinfachungen des Erfahrgeschäfts.

8. Der § 33 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
 Militärpflichtige, die in einem von den Erfahrbehörden abzuhaltenden Termine nicht pünktlich erschienen sind, können außer der Reihenfolge (§ 13) ausgehoben werden.

3. Erl. zu Nr. 3.

9. Im § 53 Abs. 2 in der Fassung des Gesetzes vom 6. Mai 1880 werden die Worte „beziehungsweise das zuständige Kriegsministerium in Gemeinschaft mit der obersten Zivilverwaltungsbehörde seines Heimatsbezirks“ gestrichen.

Am Schlusse des Absatzes ist anzufügen:  
 Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Erfahrbehörde dritter Instanz entscheidet die zuständige Ministerialinstanz.

3. Erl. zu Nr. 6.

10. An die Stelle des § 59 treten folgende Vorschriften:  
**§ 59.**

Im Frieden können Offiziere, Beamte und Mannschaften der Reserve, der Erfahreserve und